

Satzung der Studentenschaft

der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau

I. Allgemeines

§ 1

Gliederung

- (1) Alle an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau immatrikulierten Studenten bilden die Studentenschaft.
- (2) Die Studentenschaft gliedert sich in Fachschaften. Die Studenten eines Studiengangs oder mehrerer benachbarter Studiengänge bilden eine Fachschaft.

§ 2

Organe

- (1) Organe der Studentenschaft sind
 1. der Studentenrat (Studentenparlament),
 2. der Allgemeine Studentenausschuß (AStA),
 3. der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses.
- (2) Organ einer Fachschaft ist der Fachschaftsrat.

§ 3

Rechtsfähigkeit

Die Studentenschaft hat als Gliedkörperschaft der Universität Rechtsfähigkeit. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten selbst.

§ 4

Aufgaben

- (1) Aufgaben der Studentenschaft sind
 1. die Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studenten sowie die wirtschaftliche Selbsthilfe, soweit diese Aufgaben nicht vom Studentenwerk wahrgenommen werden,
 2. die Förderung der geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studenten,

3. die Pflege der Verbindung mit den Studentenschaften und Studentenorganisationen in- und ausländischer Hochschulen.

Darüber hinaus kann die Studentenschaft zu allen hochschulpolitischen Angelegenheiten Stellung nehmen.

(2) Aufgabe der Fachschaft ist die Wahrnehmung der fachbezogenen Interessen ihrer Angehörigen.

II. Der Studentenrat

§ 5

Aufgaben

(1) Der Studentenrat repräsentiert die Studentenschaft und ist ihr beschließendes Organ.

(2) Der Studentenrat hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Wahl und gegebenenfalls Abwahl des Präsidiums,
2. Wahl und gegebenenfalls Abwahl des ASTA-Vorsitzenden,
3. Bestätigung der ASTA-Referenten,
4. Wahl der studentischen Vertreter im Senat,
5. Wahl der studentischen Vertreter in der Vertreterversammlung des Studentenwerks,
6. Weisung und Unterstützung des ASTA durch Beschlüsse,
7. Verabschiedung des Haushalts der Studentenschaft,
8. Festsetzung der Höhe des Studentenschaftsbeitrags,
9. Erlaß einer Geschäftsordnung,
10. Änderung dieser Satzung,
11. Erlaß einer Finanzordnung,
12. Entscheidung über Zustimmung zu den Geschäftsordnungen der Fachschaften und des ASTA,
13. Einsetzung von Ausschüssen.

§ 6

Wahl der Studentenratsmitglieder

(1) Der Studentenrat besteht aus 31 Mitgliedern, die von der Studentenschaft in allgemeiner, gleicher, geheimer, freier und unmittelbarer Wahl gewählt werden.

- (2) Wahlberechtigt und wählbar ist jeder an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br. immatrikulierte Student.
- (3) Jeder Wahlberechtigte hat zwei Stimmen, die er beliebig auf die Bewerber verteilen kann. Stimmenhäufung ist unzulässig.
- (4) Für die Wahl gelten die Grundsätze der Verhältniswahl. Kandidaturen sind auf Listen oder als Einzelkandidaturen möglich. Listen werden durch den Zusammenschluß von mindestens 3 Kandidaten gebildet.
- (5) Die Wahl und ihre Vorbereitung finden in der Vorlesungszeit statt.
- (6) Das nähere Wahlverfahren regelt die vom Rektor erlassene Wahlordnung.

§ 7

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt grundsätzlich ein Jahr. Sie beginnt am Tage nach Veröffentlichung des Ergebnisses der Studentenratswahl in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br. und endet am Tage der Veröffentlichung des Ergebnisses der darauffolgenden Studentenratswahl.
- (2) Ist ein Mitglied verhindert, so tritt der nächste der als Ersatzmitglieder festgestellten Bewerber der gleichen Liste an seine Stelle. Eine Vertretung bei Einzelkandidatur ist nicht möglich.
- (3) Außer durch Ablauf der Amtszeit verliert ein Mitglied des Studentenrats sein Mandat durch Rücktritt oder Exmatrikulation. An seine Stelle tritt das Ersatzmitglied der gleichen Liste mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Mandatsverlust von Einzelkandidaten bleibt der Sitz unbesetzt.

§ 8

Präsidium

- (1) Der Studentenrat wählt auf seiner ersten Sitzung unter Vorsitz des bisherigen AStA-Vorsitzenden aus seiner Mitte ein Präsidium, das aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und einem Schriftführer besteht.

- (2) Für die Wahl gelten die Verfahrensvorschriften des § 24 Abs. 6 Satz 4 bis 6 Hochschulgesetz.
- (3) Die Wahl der einzelnen Präsidiumsmitglieder findet in getrennten Wahlgängen statt.
- (4) Die Abwahl eines Präsidiumsmitglieds ist nur durch konstruktives Mißtrauensvotum möglich, das der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder bedarf.

§ 9

Sitzungen

- (1) Ordentliche Sitzungen des Studentenrats finden nur während der Vorlesungszeit statt.
- (2) Der Studentenrat tagt öffentlich.
- (3) Der Studentenrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 24 Abs. 3, 5, 6, 9, 10 und 11 Hochschulgesetz entsprechend.
- (5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 10

Einberufung

- (1) Die Sitzungen des Studentenrats werden vom Präsidium einberufen und vom Präsidenten geleitet. Der AstA-Vorsitzende oder mindestens 6 Mitglieder des Studentenrats können vom Präsidium eine Einberufung verlangen.
- (2) Der Studentenrat ist ordnungsgemäß einberufen, wenn seine Mitglieder durch schriftliche Nachricht an die Wohnadresse mindestens 5 Tage vorher (Poststempel) benachrichtigt worden sind.

§ 11

Geschäftsordnung

Der Studentenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit der Mehrheit der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder beschlossen wird.

§ 12

Wahl der Vertreter im Senat und im Studentenwerk

Der Studentenrat wählt die studentischen Vertreter im Senat und in der Vertreterversammlung des Studentenwerks und ihre Stellvertreter in getrennten Wahlgängen für das jeweilige Gremium. Die Wahl ist geheim und wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt.

§ 13

Ausschüsse

- (1) Der Studentenrat kann für bestimmte Angelegenheiten Ausschüsse bilden, sofern ein schriftlicher Antrag von mindestens 3 Studentenratsmitgliedern vorliegt und mindestens 10 Mitglieder dem Antrag zustimmen.
- (2) Die Ausschüsse sind dem Studentenrat verantwortlich. Bei Bildung der Ausschüsse kann der Studentenrat über den Kreis seiner Mitglieder hinausgehen. Jeder Ausschuß muß dem Studentenrat einen Bericht über seine Tätigkeit vorlegen. An die Empfehlungen der Ausschüsse sind die Mitglieder des Studentenrats nicht gebunden.

III. Der Allgemeine Studentenausschuß (AStA)

§ 14

Aufgaben

- (1) Der AStA ist ausführendes Organ der studentischen Selbstverwaltung.
- (2) Der AStA beschließt im Rahmen dieser Satzung selbständig, soweit er nicht durch besonderen Beschluß des Studentenrats gebunden ist.
- (3) Der AStA führt die laufenden Geschäfte der studentischen Selbstverwaltung.

§ 15

Bestellung der Referenten

- (1) Der AStA besteht neben dem AStA-Vorsitzenden aus dem Finanzreferenten und weiteren Referenten, die zusammen mindestens 2, höchstens 8 volle Referentenstellen besetzen.
- (2) Der AStA-Vorsitzende hat dem Studentenrat bis zu dessen zweiter Sitzung die Besetzung der AStA-Referate vorzuschlagen. Durch Ablehnen des Vorschlags ist der AStA-Vorsitzende beauftragt, einen weiteren Vorschlag vorzulegen. Diesen Vorschlag kann der Studentenrat nur dadurch ablehnen, daß er durch konstruktives Mißtrauensvotum einen neuen AStA-Vorsitzenden wählt.
- (3) Ein Referent wird dadurch abberufen, daß der AStA-Vorsitzende dem Studentenrat einen neuen Referenten vorschlägt und der Studentenrat den neuen Referenten bestätigt.
- (4) Der AStA-Vorsitzende kann mit Zustimmung des Studentenrats einen AStA-Referenten abberufen, ohne einen neuen vorzuschlagen.

§ 16

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des AStA dauert vom 1. April bis zum 31. März des folgenden Jahres.
- (2) Mitglieder des AStA scheiden aus ihrem Amt außer durch Ablauf der Amtszeit durch Abberufung, Rücktritt oder durch Exmatrikulation aus.

§ 17

Beschlußverfahren

- (1) Der AStA faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Zur näheren Regelung des Verfahrens gibt sich der AStA eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Studentenrats bedarf.

IV. Der AStA-Vorsitzende

§ 18

Vertretung und Aufgaben

- (1) Der AStA-Vorsitzende vertritt die Studentenschaft nach außen. Er ist gegenüber dem Studentenrat für die Tätigkeit des AStA verantwortlich.
- (2) Dem AStA-Vorsitzenden obliegt die Organisation der studentischen Selbstverwaltung. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse des Studentenrats verantwortlich.
- (3) Der AStA-Vorsitzende regelt die Vertretung im Falle seiner Verhinderung.

§ 19

Wahl

- (1) Der AStA-Vorsitzende wird vom Studentenrat auf dessen erster Sitzung aus dem Kreis der Mitglieder der Studentenschaft gewählt.
- (2) Für die Wahl gelten die Verfahrensvorschriften des § 24 Abs. 6 Satz 4 bis 6 Hochschulgesetz.
- (3) Der AStA-Vorsitzende kann durch konstruktives Mißtrauensvotum, das der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des Studentenrats bedarf, abgewählt werden.

§ 20

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des AStA-Vorsitzenden dauert vom 1. April bis zum 31. März des folgenden Jahres.
- (2) Der AStA-Vorsitzende verliert sein Amt außer durch Ablauf der Amtszeit durch Exmatrikulation, Abwahl oder Rücktritt.

V. Die Fachschaften

§ 21

- (1) Eine Fachschaft besteht aus der Gesamtheit der Studenten eines oder mehrerer Studiengänge.
- (2) Ein Student kann nur der einen Fachschaft angehören, für die er sich bei seiner Rückmeldung oder Immatrikulation entschieden hat. Jede Fachschaft erhält eine Fachschaftsnummer, die in den Studentenausweis und in die Immatrikulationsbestätigung eingedruckt ist.
- (3) Die Studentenschaft gliedert sich in folgende Fachschaften:

Romanistik, Slavistik, Anglistik, Geschichte, Kunstgeschichte, Jura, Physik, Chemie, Forstwissenschaft, Zahnmedizin, Vorklinik Klinik, Pharmazie, Politik, Mathematik, Musikwissenschaft, Pädagogik, Geologie/Mineralogie, Sport, Psychologie, Philosophie, Klassische Philologie, Soziologie, Volkswirtschaft, Ur- und Frühgeschichte, Biologie, Geographie, Germanistik, Orientalistik, Theologie.

Die Neugründung oder Aufhebung einer Fachschaft bedarf der Änderung dieser Satzung.

§ 22

Fachschaftsrat

- (1) Eine Fachschaft wird vertreten durch den Fachschaftsrat.
- (2) Der Fachschaftsrat besteht bei bis zu 500 Fachschaftsangehörigen aus 3 und bei mehr als 500 Fachschaftsangehörigen aus 5 Mitgliedern. Die Mitglieder des Fachschaftsrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

§ 23

Aufgaben

Aufgabe des Fachschaftsrats ist insbesondere die Wahrnehmung der Belange der Studenten des oder der betreffenden Fachbereiche gegen-

über dem Lehrkörper, den Organen der Studentenschaft und den sonstigen Einrichtungen der Universität.

§ 24

Wahl

- (1) Die Mitglieder des Fachschaftsrats werden in allgemeiner, gleicher, freier, geheimer und unmittelbarer Wahl von den Fachschaftsangehörigen aufgrund von Listen nach den Regeln der Mehrheitswahl gewählt.
- (2) Jeder Fachschaftsangehörige hat eine Stimme. Er besitzt aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Die Wahl findet innerhalb der letzten drei Wochen der Vorlesungszeit eines Semesters für das folgende Semester oder innerhalb der ersten drei Wochen der Vorlesungszeit für das laufende Semester statt. Sie wird während mindestens 4 Stunden, wovon jeweils 2 Stunden auf den Vormittag und den Nachmittag zu legen sind, durchgeführt. Wahlort und Wahlzeit sind spätestens am 8. Tag vor dem Wahltag zumindest durch Anschlag am Fachschaftsbrett und Veröffentlichung im Publikationsorgan des AstA bekanntzumachen. Die Bekanntmachung muß außerdem einen Hinweis auf die Stimmenzahl, das aktive und passive Wahlrecht, das Erfordernis der Vorlage eines gültigen Studentenausweises mit Eintrag der entsprechenden Fachschaftsnummer und auf die Voraussetzungen und den Zeitpunkt für die Einreichung von Wahlvorschlägen enthalten.
- (4) Für die Wahlvorschläge gelten die §§ 7 und 8 der Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder des Studentenparlaments vom 30.10.1975 (Amtl. Bek. der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br., Seite 51 ff.) entsprechend mit den folgenden Abweichungen:
 1. die Einreichungsfrist endet am 6. Tag, 17.00 Uhr, vor der Wahl,
 2. der Fachschaftsrat entscheidet spätestens am 5. Tag vor der Wahl über die eingereichten Wahlvorschläge,
 3. die Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge erfolgt spätestens am 3. Tag vor der Wahl am Fachschaftsbrett.



- (2) Eine Fachschaftsvollversammlung ist am Wahltag oder einem der drei vorangehenden Tage oder auf Antrag von mindestens 5 % der Fachschaftsangehörigen vom Fachschaftsrat mindestens 3 Tage vorher unter Angabe von Ort und Zeit am Fachschaftsbrett einzuberufen.
- (3) Entschlüsse der Fachschaftsvollversammlung sind für den Fachschaftsrat nicht bindend.

VI. Studentenvollversammlung

§ 28

Vollversammlung

- (1) Damit jeder Student Gelegenheit hat, sich zu Fragen der studentischen Selbstverwaltung zu äußern, kann eine Studentenvollversammlung abgehalten werden.
- (2) Die Vollversammlung wird vom Präsidenten des Studentenrats auf Antrag des AstA, von mindestens 10 Mitgliedern des Studentenrats oder von mindestens 500 Studenten spätestens 3 Tage vorher unter Angabe von Ort und Zeit im Publikationsorgan des AstA einberufen und von ihm geleitet.
- (3) Am Ende der Vorlesungszeit jedes Semesters soll durch den Präsidenten des Studentenrats und den AstA-Vorsitzenden über die studentische Selbstverwaltung und die Tätigkeit des Studentenrats und des AstA berichtet werden.
- (4) Entschlüsse der Vollversammlung sind für die Organe der Studentenschaft und der Fachschaften nicht bindend.

VII. Finanzwesen

§ 29

Studentenschaftsbeitrag

- (1) Der Studentenrat legt durch Beschluß gemäß § 63 Abs. 1 Hochschulgesetz die Höhe des Semesterbeitrags jährlich fest. Die Beitragshöhe ist innerhalb des vom Kultusministerium festgelegten Höchstsatzes so zu bemessen, daß die Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft gewährleistet ist. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Senats.
- (2) Jedes Mitglied der Studentenschaft ist verpflichtet, den festgesetzten Beitrag zu entrichten.

§ 30

Haushaltsplan und Rechnungsprüfung

- (1) Die im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben der Studentenschaft werden in erster Linie durch die Beiträge der Studenten gedeckt. Der Haushaltsplan hat alle voraussichtlich zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben zu enthalten.
- (2) Für den Haushalt gilt das Jährlichkeits- und Bruttoprinzip. Das Haushaltsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des folgenden Jahres.
- (3) Der Haushaltsplan ist dem Rektor spätestens am 1. Dezember vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorzulegen. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses zulässig sind, bedürfen ebenfalls der Genehmigung des Rektors.
- (4) Der AstA ist verpflichtet, den Fachschaften die erforderlichen Mittel aus dem Haushalt zur Verfügung zu stellen. Dabei werden 40 % des Titels Fachschaften als Grundbetrag an die bestehenden Fachschaften verteilt. Jede Fachschaft, die einen Finanzantrag stellt, erhält hiervon den gleichen

Betrag. 60 % des Titels Fachschaften werden als Größenausgleich gegeben. Jede Fachschaft, die einen Finanzantrag stellt, erhält hiervon den Anteil, der der Zahl der Fachschaftsangehörigen entspricht.

- (5) Beschlüsse über den Haushaltsplan bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Studentenrats; das gilt auch für einen Nachtragshaushalt.
- (6) Der Finanzreferent ist für die Kassenführung und die Vermögensverwaltung der Studentenschaft verantwortlich. Darüber hinaus hat er den Entwurf des Haushaltsplans so rechtzeitig fertigzustellen, daß er vor dem 1. Dezember verabschiedet werden kann. Die Buchführungspflicht und die Rechnungslegung werden durch eine Finanzordnung geregelt.
- (7) Der Finanzreferent wird von einem Rechnungsprüfungsausschuß in der Verwaltung der Finanzen überwacht. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern des Studentenrats, die vom Studentenrat bestimmt werden. In den Rechnungsprüfungsausschuß sind nicht wählbar Studenten, die dem vorigen oder dem bestehenden ASTA angehören. Der Rechnungsprüfungsausschuß überwacht die Buch- und Kassenführung und prüft die Rechnungslegung des Finanzreferenten. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.
- (8) Einzelheiten über Aufstellung, Verabschiedung und Ausführung des Haushaltsplanes sowie das Kassen- und Rechnungswesen regelt die Finanzordnung, die vom Studentenrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder verabschiedet oder geändert wird. In ihr sind insbesondere die Vorschriften des § 63 Hochschulgesetz und die Regelungen der Landeshaushaltsordnung zu berücksichtigen.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 31

Satzungsänderung

Diese Satzung kann vom Studentenrat mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder geändert werden. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Großen Senats.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br. in Kraft.

Der Rektor